



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 25. Januar 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
21. Januar 2021; Pet 4-19-17-851-
042996
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
15. Dezember 2022 beschlossen:

- 1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - als Material
zu überweisen, soweit geprüft werden soll, wie nach
der schwierigen Coronazeit die Belange der Kinder
besonders berücksichtigt werden können,*
- 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/4721), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-19-17-851

Erziehungsgeld/Elterngeld

Beschlussempfehlung

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, soweit geprüft werden soll, wie nach der schwierigen Corona-Zeit die Belange der Kinder besonders berücksichtigt werden können,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein bedingungsloses Elterngeld für alle Eltern gefordert, die aufgrund der Corona-bedingten Kita-, Schul- und Hortschließungen ihre Kinder zu Hause betreuen müssen und deshalb nicht mehr an ihrem bisherigen Arbeitsplatz tätig sein können.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, ein Teil der betroffenen Eltern bange um den Arbeitsplatz, da Homeoffice für diese Eltern nicht möglich sei. Für einen anderen Teil entstehe eine erhebliche Doppelbelastung, da im Homeoffice gleichbleibende Leistungen erbracht werden und zusätzlich die Kinder betreut werden müssten. Dies sei mit enormen finanziellen wie auch psychischen Belastungen der Eltern verbunden. Aus diesem Grund solle in der Zeit, in der eine entsprechende Betroffenheit besteht, ein bedingungsloses Elterngeld ausgezahlt werden. Dieses soll sich in der Höhe am herkömmlichen Elterngeld orientieren, solle aber nicht zu Lasten der weiterhin im Homeoffice tätigen Eltern gekürzt beziehungsweise verrechnet werden dürfen. Aus den vorgenannten Gründen soll zudem für alle betroffenen Eltern, die ihre Arbeit nicht im Homeoffice erledigen könnten und daher zeitweise aussetzen müssten, eine Corona-Elternzeit gewährt werden. Hierbei handele es sich um eine gerechtfertigte Freistellung von den Arbeitspflichten, so dass Eltern in dieser Zeit unkündbar sein sollen. Außerdem sollen sie nach der Rückkehr aus der Elternzeit einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung am selben Arbeitsplatz haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.



noch Pet 4-19-17-851-

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 77 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhanges einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Aus diesem Grund kann gegebenenfalls nicht auf alle Einzelpunkte eingegangen werden, diese wurden jedoch berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der 19. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition mehrere Beratungsgegenstände in diesem Ausschuss betraf.

Der federführende Fachausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ (Bundestags-Drucksache 19/18698), des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Familien und Kinder in der Corona-Krise absichern – Corona-Elterngeld einführen“ (Bundestags-Drucksache 19/18710), des Antrags der Fraktion der FDP „Familien in der Corona-Krise verlässlich unterstützen und auch langfristig vor finanziellen Risiken schützen“ (Bundestags-Drucksache 19/18670) und des Antrags der Fraktion DIE LINKE. „Corona-Elterngeld einführen“ (Bundestags-Drucksache 19/18684) den Berichterstatern im Ausschuss vorgelegen hat. Unter Einbeziehung der Petition hat der Ausschuss in seiner 53. Sitzung am 6. Mai 2020 mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs auf Bundestags-Drucksache 19/18698 sowie die Ablehnung der Anträge auf den Bundestags-Drucksachen 19/18710, 19/18670 und 19/18684 empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Bundestags-Drucksache 19/19038).

Das Plenum des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode befasste sich mehrmals mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich, zuletzt in seiner 158. Sitzung am 7. Mai 2020 (vgl. Protokoll der Plenarsitzung 19/158, Seite 19550).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 4-19-17-851

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass das Elterngeld und die Elternzeit darauf abzielen, eine passgenaue nachhaltige Absicherung von Eltern und Kindern in der Frühphase der Familie zu gewährleisten. Diese Instrumente schaffen jungen Eltern in der ersten Zeit mit ihrem kleinen Kind materielle Sicherheit und eigene Gestaltungsfreiheiten und unterstützen Eltern, wenn sie sich um die Betreuung ihrer Kinder kümmern wollen und zu diesem Zweck ihre Erwerbstätigkeit teilweise oder vollständig aufgeben. Flankiert wird dies durch einen besonderen Kündigungsschutz, der Eltern während ihrer Elternzeit die notwendige Sicherheit in beruflicher Hinsicht verschafft.

Der Ausschuss ist sich der hohen Belastungen bewusst, denen Eltern mit Kindern in der Zeit der Corona-Pandemie unterlagen und bisweilen noch immer ausgesetzt sind. Er weist jedoch darauf hin, dass in den Fällen einer Schließung von Schulen und Kitas aufgrund der Corona-Pandemie andere Ursachen und damit auch andere Begleitumstände vorliegen als in den Fällen, in denen Elterngeld gewährt wird.

So erfolgt die Betreuung der Kinder in dieser Zeit nämlich nicht zugunsten einer freiwilligen Vereinbarkeit anlässlich des Ereignisses einer Geburt des Kindes, für die Elterngeld und Elternzeit den Schutzraum geben. Vielmehr geht es hier um eine notwendige Betreuung aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, die zu Einkommensausfällen führen kann und die gegebenenfalls der Kompensation bedürfen.

Um Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf während der Corona-Pandemie zu unterstützen, wurde nach Feststellung des Ausschusses das Kinderkrankengeld mehrfach verlängert und erweitert. Gesetzlich krankenversicherte Eltern können damit im Jahr 2021 und 2022 je gesetzlich krankenversichertem Kind für 30 Arbeitstage (Alleinerziehende für 60 Arbeitstage) Kinderkrankengeld beantragen.

Gesetzlich krankenversicherte Eltern können für den Zeitraum bis einschließlich 23. September 2022 Kinderkrankengeld auch dann in Anspruch nehmen, wenn ihr gesetzlich krankenversichertes Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Hort oder Kindertagespflegestelle), Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat.



noch Pet 4-19-17-851.

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass die Koalitionsparteien der 20. Wahlperiode in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart haben, die Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil auf 15 Tage und für Alleinerziehende auf 30 Tage zu erhöhen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass zudem Entschädigungszahlungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gewährt werden können.

Wenn erwerbstätige Mütter und Väter wegen der vorübergehend teilweise noch geschlossenen Kitas und Schulen nicht arbeiten können und einen Verdienstaufschlag haben, weil sie ihr Kind (bis zwölf Jahre) selbst betreuen müssen, können sie eine Entschädigungszahlung bekommen. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gibt es keine Altersgrenze. Dies soll die Familie gegen übermäßige Einkommenseinbußen absichern und ist in § 56 Absatz 1a IfSG geregelt. Viele Eltern, deren Kinder wegen des regionalen Infektionsgeschehens nicht in Kita und Schule betreut werden können, müssen die Betreuung ihrer Kinder selber sicherstellen und mit ihrer eigenen Erwerbstätigkeit vereinbaren.

Ein Anspruch besteht allerdings nicht für die Zeit, in der eine Schließung der Kita oder Schule ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde.

In Paarfamilien kann die Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens je Elternteil bis zu zehn Wochen in Anspruch genommen werden (höchstens 2.016 Euro für den vollen Monat); bei Alleinerziehenden bis zu 20 Wochen. Der Maximalzeitraum muss nicht am Stück genommen, sondern kann tageweise aufgeteilt werden. Die Auszahlung übernimmt bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber für längstens sechs Wochen, der sich den Betrag bei der zuständigen Landesbehörde erstatten lassen kann.

Zuständig für die Durchführung der Regelung sind die Länder, verbindliche Auskünfte zur konkreten Handhabung durch die zuständigen Behörden können nur dort eingeholt werden. Weitere Hinweise gibt es auf dem zentralen Antragsportal im Internet unter www.ifsg-online.de.

Der Petitionsausschuss begrüßt die getroffenen Maßnahmen und ist der Auffassung, dass Eltern damit eine sachgerechte wie angemessene Unterstützung erfahren. Eine elterngeldrechtliche Regelung zur möglichen Kompensation für entstehende Einkommensausfälle, wie sie mit der Petition gefordert wird, entspricht nach seinem Dafürhalten aus den dargelegten Gründen nicht der Zweckbestimmung des Elterngeldes. Deshalb vermag einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe nicht zu erkennen.



noch Pet 4-19-17-851

Angesichts des volatilen Infektionsgeschehens und der daraus resultierenden Belastungen für Eltern hält der Ausschuss es allerdings für erforderlich, bestehende Unterstützungsangebote im Hinblick auf das situationsbedingt Notwendige fortlaufend zu überprüfen. Er hält es zudem für dringend erforderlich, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Kinder die Chance erhalten, die aufgrund von zurückliegenden Einschränkungen erlittenen Rückstände in der Lern- und Persönlichkeitsentwicklung aufzuholen.

In diesem Zusammenhang macht er darauf aufmerksam, dass im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode vereinbart wurde, im Anschluss an das Corona-Aufholpaket die Situation für Kinder und Jugendliche mit einem Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit schnell und wirksam zu verbessern.

Der Petitionsausschuss begrüßt dieses Vorhaben und hält die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, soweit geprüft werden soll, wie nach der schwierigen Corona-Zeit die Belange der Kinder besonders berücksichtigt werden können, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.